



Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Berlin, 22.06.2026

Klägerin:



gegen

Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin



wegen Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz betreffend Dienstanweisungen, Konzepte, Leitlinien, Schulungsunterlagen, Arbeitsmaterialien und sonstige Unterlagen zur Erfassung, Speicherung oder sonstigen Verarbeitung von Informationen über psychische Erkrankungen von Personen im Zusammenhang mit Polizeikontakten, insbesondere im Rahmen des von der Polizei Berlin entwickelten Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements (FEBM)

Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid der Polizei Berlin vom 17. Februar 2026 (Az. [REDACTED] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2026 [REDACTED]

Anträge

1. Der Bescheid der Polizei Berlin vom 17. Februar 2026 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2026 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, über meinen Antrag auf Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, Zugang zu denjenigen Teilen der begehrten Informationen zu gewähren, die keinem gesetzlichen Ausschlussgrund unterliegen.
4. Der Klägerin wird Akteneinsicht in die Gerichtsakte sowie in die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge gewährt, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Sachverhalt

Mit einem Schreiben vom 5. Februar 2026 beantragte ich Informationszugang zu Dienstanweisungen, Konzepten, Leitlinien, Schulungsunterlagen, Arbeitsmaterialien und sonstigen Unterlagen zur Erfassung, Speicherung oder sonstigen Verarbeitung von Informationen über psychische Erkrankungen von Personen im Zusammenhang mit Polizeikontakten, insbesondere im Rahmen des von der Polizei Berlin entwickelten Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements (FEBM). Der Antrag wurde durch Bescheid vom 17. Februar 2026 abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid legte ich fristgerecht Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2026 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Klage.

Begründung

Die angefochtenen Bescheide verletzen nach Auffassung der Klägerin die Anforderungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

Die Beklagte stützt die Ablehnung auf mehrere unterschiedliche Ausschlussgründe, insbesondere auf Belange der inneren Sicherheit, auf laufende behördliche Willensbildungsprozesse, auf die Einstufung einzelner Unterlagen als Verschlussachen sowie auf die Behauptung, eine teilweise Herausgabe sei nicht möglich.

Eine nachvollziehbare und einzelfallbezogene Prüfung der Teilzugänglichkeit ist den Bescheiden jedoch nicht zu entnehmen.

Insbesondere wird nicht ausreichend begründet, weshalb selbst eine teilweise Offenlegung oder Schwärzung von Unterlagen ausgeschlossen sein soll.

Darüber hinaus bestehen Zweifel daran, ob die von der Beklagten angeführten Ausschlussgründe die vollständige Versagung des Informationszugangs rechtfertigen.

Aus öffentlich zugänglichen parlamentarischen Drucksachen ergibt sich, dass bereits umfangreiche Informationen zum Projekt offengelegt wurden. Hierzu zählen unter anderem Angaben zum Probetrieb, zu beteiligten Organisationseinheiten, zu Schulungen, zu Risikobewertungsverfahren, zu organisatorischen Strukturen sowie zur vorgesehenen Ausweitung des Projekts.

Gleichzeitig wird gegenüber der Klägerin geltend gemacht, die begehrten Informationen seien im Wesentlichen Teil laufender Willensbildungs- und Planungsprozesse beziehungsweise vollständig schutzbedürftig.

Der Bescheid setzt sich nicht hinreichend damit auseinander, weshalb vor diesem Hintergrund eine differenzierte Prüfung einzelner Dokumente oder Dokumententeile ausgeschlossen sein soll.

Die Klägerin behält sich ausdrücklich vor, die Klage nach Akteneinsicht und nach Vorlage der Verwaltungsvorgänge weiter zu begründen.

Beweismittel

Anlage K1 – IFG-Antrag vom 05.02.2026

Anlage K2 – Ablehnungsbescheid vom 17.02.2026

Anlage K3 – Widerspruch der Klägerin

Anlage K4 – Widerspruchsbescheid vom 28.05.2026

Anlage K5 – Drucksache 19/25142 des Abgeordnetenhauses Berlin

Anlage K6 – Drucksache 19/25864 des Abgeordnetenhauses Berlin

Mit freundlichen Grüßen

